
Spesenkatalog

20.12.2021

1-00 Grundsätze	2
1-10 Reisespesen	2
1-20 Übernachtungsspesen	2
1-30 Verpflegungsspesen	2
1-40 Materialspesen	2
1-50 Kommunikationsspesen	2
2-00 Spesenansätze	3
2-10 Allgemeines	3
2-20 Public Relation	3
2-30 Schiedsrichterwesen	3
3-00 Schluss- und Übergangsbestimmungen	3
3-10 Inkrafttreten	3

1-00 Grundsätze

1-10 Reisespesen

- 1-11 Übernommen werden die Kosten für Fahrten an Sitzungen und/oder für Fahrten an Veranstaltungsorten im jeweiligen Aufgabenbereich der Funktionärin.
- 1-12 Massgebend für die Kilometerberechnung ist der Referenzwert von google.maps. Zulässig ist der direkte Weg von Wohnort zum Veranstaltungsort.
- 1-13 Bei Fahrgemeinschaften ist nur der Halter des Fahrzeugs berechtigt, die Reisespesen einzufordern.
- 1-14 Parkgebühren können nicht geltend gemacht werden.
- 1-15 Massgebend für Bahnreisen ist der Tarif der SBB für die 2. Klasse gemäss sbb.ch.
- 1-16 Übersteigen die effektiven Bahnreisespesen den doppelten Betrag des SBB-Halbtaxangebot innerhalb des Geschäftsjahres, kann beim Vorstand einen Antrag für Übernahme des Halbtaxangebot gestellt werden.
- 1-17 Taxifahrten werden generell nicht übernommen. Es wird nur die Kilometerentschädigung vergütet. Lag eine berechtigte Rechtfertigung für eine Taxifahrt vor, kann in Ausnahmefällen der Vorstand die Taxifahrt nachträglich bewilligen.
- 1-18 Inlandflüge sind zu unterlassen und werden nie übernommen.

1-20 Übernachtungsspesen

- 1-21 Übernachtungsspesen dürfen nur geltend gemacht werden, wenn vorgängig das Einverständnis von einem Vorstandsmitglied eingeholt wurde.

1-30 Verpflegungsspesen

- 1-31 Verpflegungsspesen an Sitzungen gehen zu Lasten der jeweiligen Funktionärinnen.
- 1-32 Ist IHS die Veranstalterin und stellt die Verpflegung sicher, entsteht keinen Anspruch der Funktionärinnen auf Verpflegungsspesen.
- 1-33 Ein Vorstandsmitglied kann im Rahmen des Budgets die Abrechnung einer Verpflegung als Pauschale oder die effektiven Kosten bewilligen.

1-40 Materialspesen

- 1-41 Ausgaben für Kleinmaterial, Büromaterial, Büroeinrichtungen werden nicht entschädigt. Ausnahmen kann ein Vorstandsmitglied im Rahmen des Budgets bewilligen.

1-50 Kommunikationsspesen

- 1-51 Entschädigungen für die Telefonie und/oder andere Kommunikationsmittel werden nicht entschädigt. Ausnahmen kann ein Vorstandsmitglied im Rahmen des Budgets bewilligen.
-

2-00 Spesenansätze

2-10 Allgemeines

2-11 Km Entschädigung PW 0.50 SFR/km

2-20 Public Relation

2-21 Anfahrtspauschale Fotograf, Videoteam 80.00 SFR

2-22 Stundenentschädigung Fotograf, Videoteam 10.00 SFR

2-30 Schiedsrichterwesen

2-31 SR-Betreuung pro SR/Spiel 25.00 SFR

2-32 Standby Schiedsrichter 40.00 SFR

2-33 Anfahrts- und Unterkunftspauschale SR-Austausch:

- Anfahrtsweg bis 300 km 150.00 SFR

- Anfahrtsweg ab 300 km 250.00 SFR

3-00 Schluss- und Übergangsbestimmungen

3-10 Inkrafttreten

3-11 Dieser Spesenkatalog wird durch den Vorstand per 25. November 2019 in Kraft gesetzt.

3-12 Mit dem Inkrafttreten sind alle bisherigen Spesenkataloge aufgehoben.

20.12.2021 / MWI
